

Vereinbarung zur fischereilichen Nutzung des Krummen Sees
in Sperenberg

zwischen

der Gemeinde Am Mellensee

vertreten durch den Bürgermeister Frank Broshog
Zossener Str. 21 c, 15838 Am Mellensee

- im folgenden Eigentümer genannt -

dem

Fischerei Zesch

vertreten durch Jochen Gebauer
Hauptstraße 3, 15838 Am Mellensee

- im folgenden Fischereiausübungsberechtigter genannt -

und dem

Landesanglerverband Brandenburg e. V.

vertreten durch seinen Hauptgeschäftsführer Andreas Koppetzki
Zum Elsbruch 1, 14558 Nuthetal /OT Saarmund

- im folgenden Mitnutzungsberechtigter genannt -

wird eine Kooperationsvereinbarung zur fischereilichen Nutzung des Krummen Sees
in Sperenberg abgeschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Am Mellensee orientiert in ihrer Leitkonzeption zur mittel- und langfristigen Entwicklung auf die nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft, einschließlich der Seen, Teiche und Wasserwege. Eine fischereiliche Bewirtschaftung dieser Gewässer mit dem Ziel der Erhaltung, Förderung und Hege, eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt, trägt in diesem Sinne maßgeblich zur Herausbildung einer lebensnahen Naturverbundenheit in der Bevölkerung sowie bei Touristen und Besuchern bei. Die in der Gemeinde lebenden und arbeitenden Erwerbsfischer und Angler unterstützen mit ihrem gemeinsamen Wirken diese Entwicklung.

- 1.) Der Eigentümer verpachtet dem Fischereiingenieur Jochen Gebauer das Fischereirecht für den Krummen See in Sperenberg.
- 2.) Durch den Fischereiausübungsberechtigten wird den Mitgliedern des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. die Ausübung der Fischerei mit der Handangel, gemäß ihrer gültigen Gewässerordnung, für die Laufzeit des Pachtvertrages gestattet.
- 3.) Das Gewässer kann durch den Mitnutzungsberechtigten als Verbandsvertragsgewässer geführt werden.
- 4.) Dem Eigentümer wird durch den Fischereiausübungsberechtigten ein mit dem Mitnutzungsberechtigten gemeinsam erarbeiteter Hegeplan vorgelegt.
- 5.) Entsprechend des Hegeplanes werden Besatzkosten zwischen dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Mitnutzungsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6.) Der Verkauf von Tages-, Wochen- und Jahresangelkarten durch den Fischereiausübungsberechtigten ist mit dem Eigentümer und dem Mitnutzungsberechtigten abzustimmen.
- 7.) Die Pachtsumme für das Fischereirecht ist durch das höchste Gebot im vorausgegangenen Ausschreibungsverfahren festgelegt. Der Mitnutzungsberechtigte erstattet dem Fischereiausübungsberechtigten diese Summe als Gegenleistung für die angelfischereiliche Nutzung des Gewässers durch seine Mitglieder.

- 8.) Bei besonders arbeitsintensiven fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen unterstützt der Mitnutzungsberechtigte nach Absprache den Fischereiausübungsberechtigten personell. _____

Sonstige Regelungen

Der Verpächter schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Fischereiausübungsberechtigten und Mitnutzungsberechtigten.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und alle sonstigen, diese Vereinbarung betreffenden Erklärungen der Partner haben schriftlich zu erfolgen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht.

Alle Partner verpflichten sich schon jetzt für diesen Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem gewollten der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen ist die Gemeinde Am Mellensee.

Am Mellensee, den 28.02.14



 Gemeinde Am Mellensee
 - Eigentümer -



 Fischerei Zesch
 - Fischereiausübungsberechtigter -



 Landesanglerverband Brandenburg e. V.
 - Mitnutzungsberechtigter -